



# Amtlicher Teil der Stadt Jüchen



## Bekanntmachung der Stadt Jüchen

### **Bekanntmachung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 017 „Bärenstraße“ im Ortsteil Hochneukirch, Bereich Hochstraße/Rathausstraße**

Der Rat der Stadt Jüchen hat in seiner Sitzung am 04.07.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, wird die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 017 „Bärenstraße“ im Ortsteil Hochneukirch, Bereich Hochstraße/Rathausstraße, als Satzung beschlossen. Die Begründung wird gebilligt.

Die Bebauungsplanänderung wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für großzügigere Verkaufsflächen für Einzelhandelsbetriebe durch die Erweiterung von überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen).

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus der nachfolgenden Übersichtskarte ersichtlich:



----- = räumlicher Geltungsbereich der 4. Änderung

### **Erklärung gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht**

Der Satzungsbeschluss wurde durch den Rat der Stadt Jüchen in seiner Sitzung am 04.07.2019 gefasst.

Ich bestätige hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV.NRW. S. 741), dass der Wortlaut des Satzungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Jüchen vom 04.07.2019 übereinstimmt, dieser Beschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO beachtet worden sind.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehend genannte Beschluss über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 017 wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Die 4. Änderung des Bebauungsplan Nr. 017 einschließlich seiner Begründung wird ab sofort bei der Stadt Jüchen, Amt für Stadtentwicklung, Am Rathaus 5,

Zimmer 117, 41363 Jüchen, während folgender Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

#### vormittags:

Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

#### nachmittags:

Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Über den Inhalt der 4. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 017 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

#### Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Jüchen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, zuletzt bekanntgemacht am 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigungsverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jüchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die Unterlagen zur Planung können auch im Internet unter [www.juechen.de](http://www.juechen.de) (Startseite > Leben > Planen, Bauen, Wohnen > Stadtplanung > Rechtskräftige Bauleitpläne) eingesehen werden.

Jüchen, den 05. Juli 2019

Der Bürgermeister:

Harald Zillikens